



# Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der juwi AG, Vorstand Michael Class, Dagmar Rehm, Stephan Hansen,  
Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA), interner Kabeltrasse  
und interner Zuwegung in 36381 Schlüchtern, Gemarkung Elm**

Die juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 36381 Schlüchtern, Gemarkung Elm.

Hierzu hat die juwi AG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 150-4,2 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m und Rotordurchmesser 150 m) sowie einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken gestellt:

WKA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	36381 Schlüchtern	Elm	7	6
2	36381 Schlüchtern	Elm	7	6

Die WKA sollen Q4 2021 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Für das Vorhaben besteht auch die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da der Vorhabenträger dies gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und die Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden. Weitere umweltrelevante Unterlagen finden sich insbesondere in den folgenden Kapiteln:

Kapitel 13 - Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen, Kapitel 14 - Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer, Kapitel 16 - Brandschutz, Kapitel 17 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Kapitel 19.3 - Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen, Kapitel 19.4 - Forstrecht, Kapitel 19.5 - Denkmalschutz und Kapitel 19.7 - Bodenschutz.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 14. Oktober 2019 (erster Tag) bis 13. November 2019 (letzter Tag)**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.05,
- bei der **Gemeinde Flieden**, Rathaus, Bauabteilung, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, 2.OG, Zimmer 214
- bei der **Gemeinde Kalbach**, Rathaus Mittelkalbach, Bau- und Umweltamt, Hauptstraße 12, 36148 Kalbach, Zimmer 205, 1. OG,
- beim **Magistrat der Stadt Schlüchtern**, Haus des Handwerks, Bürgerservice, Krämerstraße 5, 36381 Schlüchtern, Erdgeschoss,
- bei der **Gemeinde Sinntal**, Rathaus Sterbfritz, Bauleitplanung-Liegenschaften, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal, Neubau, 1. OG, Raum 109,
- beim **Magistrat der Stadt Steinau an der Straße**, Bauabteilung, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, 3. OG, Raum 301,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit **vom 14. Oktober 2019 (erster Tag) bis 13. Dezember 2019 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es reicht aus, wenn die Einwendungen bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **27. Januar 2020**  
Uhrzeit: **10 Uhr**  
Ort: **Stadthalle Schlüchtern**  
**Schloßstraße 13**  
**36381 Schlüchtern**

Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern

ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 24.09. 2019

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**  
**Aktenzeichen: IV/F 43.1 -1532/12 Gen 37/17**